

wenden ist, daß Billigkeit gegen die Männer zu beobachten ist, welche bis jetzt gut gewirkt haben. Diese Rücksicht hat aber auch das Gesetz durch §. 20 genommen. Es wird anerkannt, daß eine Uebergangsperiode nothwendig sei. Wenn man aber sagen will, daß die sogenannten Empiriker absterben sollen, ehe man vom Verbotungsrecht Gebrauch macht, dann ist das Gesetz nicht haltbar. Ich füge dem bei, daß keine Möglichkeit vorhanden ist, den Zeitpunkt festzustellen, wenn diese Empiriker abgestorben sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß, da die Empiriker nicht geprüft werden, vielmehr ihre Bildung aus sich selbst und durch die Erfahrungen erlangen, es nicht einmal möglich ist, ein ganz bestimmtes Verzeichniß der Empiriker, die gegenwärtig die Thierheilkunde ausüben, aufzustellen, und noch viel weniger, zu hindern, daß neue hinzukommen. Es ist das Sache des Zufalls. Wenn z. B. ein Hufschmied eine Zeitlang Erfahrungen gesammelt hat, wenn ein Schäfer sich für geschickt hält, dann tritt er als Empiriker auf. Es liegt also in der Natur der Sache, daß es unmöglich ist zu sagen, daß man die Empiriker absterben lassen soll. Ich glaube, wenn wirklich auf der einen Seite das Bedürfniß obwaltet, wie die hohe Staatsregierung ausgesprochen und die Deputation auch anerkannt hat, auf der andern Seite aber das Veterinärwesen wirklich eine wesentliche Verbesserung erreicht, so wird man die Empiriker künftig entbehren können. Für die Uebergangsperiode bedarf es einer festen Norm.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand in Bezug auf den allgemeinen Theil des Berichts das Wort?

Abg. Meinert: Ich möchte dem geehrten Sprecher vor mir nur wenige Worte einhalten. Wenn er sagte, es sei nicht möglich, der Thätigkeit der Empiriker einen Damm entgegenzusetzen, da die Empiriker aus sich selbst sich herausbilden, so habe ich dem zu entgegnen. Die hohe Staatsregierung hat Unterlagen, sie hat sich solche zu verschaffen gewußt, da sie weiß, soviel mir bekannt ist: Wer sind die Empiriker, wo sind sie, was taugen sie, was haben sie gewirkt? Meines Erachtens ist der Regierung nicht unbekannt, daß wirklich theilweise die Empiriker für jetzt unersetzlich sein werden. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir denselben noch die Lebensfähigkeit von 3 Jahren zusprechen, die Regierung dann bestimmt für das Aufhören derselben Sorge tragen wird.

Abg. Dr. Wahle: Ich wollte mich ebenfalls gegen das vom Abg. Meinert empfohlene System des Absterbenlassens der Empiriker erklären. Ich erkläre mich für die von der Regierung vorgeschlagene Uebergangsperiode, dafür, daß man einen bestimmten Zeitpunkt festsetze, bis zu welchem den damaligen Empirikern die Ausübung des bisher von ihnen betriebenen Gewerbs gestattet ist. Daß man sie fortbestehen, leben lassen solle bis an ihr seliges Ende, das würde

als eine halbe und jedenfalls bedenkliche Maßregel erscheinen. Ich erlaube mir dabei auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen, der, wie mir scheint, in den Worten des genannten Abgeordneten liegt. Er hob hervor, daß nach seiner Meinung die wissenschaftlich gebildeten Thierärzte ein sehr kümmerliches Leben haben würden und ohne Beihilfe der Staatsregierung nicht würden bestehen können; andererseits erklärte er sich aber auch für das Fortbestehen der Empiriker, obgleich es wohl nicht bezweifelt werden wird, daß, so lange diese sogenannten Empiriker fortbestehen, es für die Thierärzte ungleich schwieriger sein wird, sich eine gesicherte Existenz zu verschaffen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand noch im Allgemeinen über das Gesetz zu sprechen?

Abg. Fahnauer: Ich muß mir eine Entgegnung erlauben. Ich bin der Ansicht des Abg. Meinert, daß man diese Leute nach einer gewissen Zeit von Jahren absterben läßt. Denn ich kann ehrlich sagen, die Aerzte müssen Vertrauen haben; ob es nun Thierärzte oder gewöhnliche Aerzte sind, das ist egal. Das Vertrauen kann aber das Gesetz nicht verschaffen; denn wer keine Kenntniß hat, kann auch kein Vertrauen haben. Kenntnisse müssen vorausgehen. So lange diese nicht da sind, halte ich für verfrüht, daß dieses Gesetz gegeben wird.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Der geehrte Abg. Jungnickel hob es als eine zwischen den wissenschaftlich gebildeten Thierärzten und den sogenannten Empirikern jetzt bestehende Ungleichheit hervor, daß die Erstern wegen Fehlern und Mißgriffen, die sie sich in ihrer Praxis zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen und in der öffentlichen Meinung oft hart beurtheilt würden, während die Empiriker ein solches Urtheil nicht treffe und sie überhaupt viel schonender behandelt würden. Es mag diese Bemerkung sehr aus dem Leben gegriffen und thatsächlich richtig sein. Der Gesetzgebung gegenüber kann sie aber doch nur in beschränkter Weise zugegeben werden. Die Instruction für die Bezirksthierärzte aus dem Jahre 1836 weist dieselben ausdrücklich an, über die mit Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen ohne Unterschied Aufsicht zu führen und Diejenigen, welche bei der Ausübung derselben sich aus Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder sogar aus Böswilligkeit Fehler zu Schulden kommen lassen und Schaden stiften sollten, bei der Amtshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen, damit die betreffenden Personen zur Bestrafung gezogen und ihnen nach Befinden die weitere Praxis untersagt werden könne. Diese Bestimmung ist eine ganz allgemeine und gilt von den geprüften Thierärzten ebensowohl wie für die Empiriker; sie ist auch gegen die Letztern nicht selten angewendet worden. Ich gebe aber gern zu, daß gerade diesen mehr Mittel und Wege zu Gebote stehen, sich nachtheiligen Wirkungen derselben zu entziehen, als den gebildeten Thierärzten,